

Festsetzung der Grund- und Hundesteuer 2012

Das Amt Ostufer Schweriner See informiert

Öffentliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Grundsteuer 2012

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2011 zu entrichten haben **öffentlich festgesetzt**.

2. Festsetzung der Hundesteuer 2012

Gegenüber allen Hundehaltern, die für das Kalenderjahr 2012 die Hundesteuer in gleicher Höhe wie für das Jahr 2011 zu entrichten haben, wird auf die Erhebung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet und die Steuer durch diese **öffentliche Bekanntmachung festgesetzt**.

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht im Steueramt angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

3. Gemeinsame Bestimmungen zu 1. und 2.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

Ferner wird auf die Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Vermeidung von Mahnungen und weiteren Betreibungsmaßnahmen hingewiesen.

Auf den letzten zugestellten Abgabenbescheiden (Mehrjahresbescheiden) wurden die Fälligkeiten der zukünftigen Abgabe- und Steuerraten mitgeteilt. Diese sind weiter gültig. Bei Änderungen der Steuerhöhe wird weiterhin ein neuer Steuerbescheid ergehen.

Amt Ostufer Schweriner See

Steueramt